

99071007068000, 99071007068000

Elternbeitrag übernehmen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/232133162/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99071007068000, 99071007068000
Leistungsbezeichnung I	Elternbeitrag übernehmen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kita-Gebühren, Elternbeiträge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindertagespflege (071)
Verrichtungskennung	Übernahme (068)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2020

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	BM
Handlungsgrundlage	https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/GE_KitaZG_08042019.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_90.html https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/GE_KitaZG_08042019.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_90.html
Teaser	Seit dem 01. Januar 2020 gilt in Rheinland-Pfalz: Beitragsfrei ab zwei! Somit sind alle Kinder zwischen zwei Jahren und Schuleintritt von Kita-/Krippen-Gebühren befreit.
Volltext	Träger von Tageseinrichtungen, die Teil des Bedarfsplans sind, erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Schulkindern und Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für das Mittagessen und Verpflegung wird für alle Kinder ein gesonderter Beitrag erhoben. Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also dem zuständigen Jugendamt, festgesetzt. Ist die Zahlung eines Elternbeitrages individuell nicht zumutbar (z.B. weil das Einkommen der Eltern zu gering ist), so wird der Elternbeitrag auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder übernommen.
Erforderliche Unterlagen	Dies teilt Ihnen das zuständige Jugendamt auf Anfrage mit.
Voraussetzungen	Damit Elternbeiträge erlassen oder vom zuständigen Jugendamt übernommen werden können, müssen sie für die Eltern unzumutbar sein. Dies ist insbesondere immer dann der Fall sein, wenn: • Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) erhalten – Grundsicherung für Arbeitssuchende, • Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des

Modul

Sachverhalt

12. Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter - oder

- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- wenn die Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Unzumutbar kann ein Elternbeitrag aber auch dann sein, wenn das Einkommen als solches sehr niedrig ist, aber z.B. kein Antrag auf Zahlung eines Wohngeldes gestellt wurde.

Während der Corona-Krise gelten jedoch zusätzliche Erleichterungen!

Das zuständige Jugendamt kann Sie hierzu beraten.
<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/faqs-kit a/>
<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/faqs-kit a/>

Kosten

Dies müssen Sie beim zuständigen Jugendamt erfragen.

Verfahrensablauf

Den Verfahrensablauf regelt das für Sie zuständige Jugendamt.

Bearbeitungsdauer

Dies müssen Sie beim zuständigen Jugendamt erfragen.

Frist

Dies müssen Sie beim zuständigen Jugendamt erfragen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Zuständiges Jugendamt des Kreises oder der Stadt.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Ihr Ansprechpartner ist das zuständige Jugendamt

Modul	Sachverhalt
	Ihres Kreises oder Ihrer Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Wenden Sie sich hierfür an das zuständige Jugendamt.
Ursprungsportal	Take over parental contribution, Elternbeitrag übernehmen